

Liebe Erziehungsberechtigte,

wie Sie sicherlich den aktuellen Pressemeldungen schon entnommen haben, wird ab **Montag, 19.04.2021**, wieder Schulunterricht im **Wechselbetrieb** stattfinden.

Die Aufteilung der Gruppen entspricht dem **Plan**, den Sie bereits vor den Osterferien erhalten haben, das bedeutet, die Gruppen haben an den angegebenen Terminen **Präsenzunterricht** zu den bekannten Unterrichtszeiten:

→ **Gruppe 1 (19.+21.+23.04 ...)**

→ **Gruppe 2 (20. + 22.04 ...)**

Die Kinder führen jeweils montags und mittwochs (Gruppe 1) und dienstags und donnerstags (Gruppe 2) in der Schule einen **Selbsttest** durch.

Die Notbetreuung für die angemeldeten Kinder an den Distanztagen wird entsprechend der vorliegenden Anmeldungen organisiert. Ich möchte Sie noch einmal dringend darauf hinweisen, dass es sich um eine Betreuung in Notlagen handelt ... !

Alle Kinder aus der Notbetreuung treffen sich jeweils um 7.55 Uhr am Eingang A.

Einige Eltern haben besorgte Anfragen wegen der anstehenden Selbsttestungen ihrer Kinder in der nächsten Woche gestellt. Aus diesem Grund informiere ich Sie noch einmal über die Durchführung und die rechtlichen Grundlagen.

Wir werden die Kinder in der nächsten Woche sensibel an die ersten Tests heranzuführen. Sie machen sich als Erziehungsberechtigte bestimmt Sorgen um das Wohl Ihres Kindes und fragen sich, ob Ihr Kind den Selbsttest überhaupt durchführen kann, ohne sich selbst zu verletzen. Unsere ersten Erfahrungen in den Notgruppen in dieser Woche haben gezeigt, dass die Kinder durch die schrittweise langsame Anleitung alle in der Lage waren, den Selbsttest durchzuführen.

Wir Lehrpersonen werden die Kinder gut unterstützen, allerdings dürfen wir die Testung nicht durchführen, sondern nur ermutigend begleiten.

Sollte ein Kind ein positives Ergebnis haben, wird es von einer Lehrkraft individuell und sensibel informiert und in Verwaltungsräumen auf Sie warten. **Sie werden von uns umgehend angerufen und müssen Ihr Kind schnellstmöglich abholen.** Bitte denken Sie daran, dass wir Ihre

aktuellen Rufnummern haben müssen, um Sie in einem Notfall zu kontaktieren.

Ein positives Testergebnis bedeutet noch nicht, dass Ihr Kind an Corona erkrankt ist. Ein positives Testergebnis führt dazu, dass Sie Ihr Kind umgehend aus der Schule abholen müssen und bei einem **Arzt/einer Ärztin** einen **PCR-Test** durchführen lassen müssen. Erst dann kann man Ihnen ein verlässliches Ergebnis mitteilen. **Um die Schule wieder besuchen zu dürfen, werden Sie eine entsprechende Bescheinigung erhalten, die in der Schule vorgelegt werden muss (Übergabe ebenfalls am 1. Tag der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes/der Betreuung)**. Die Klassenlehrkraft wird für Ihr Kind für die Zeit der Abwesenheit von der Schule – falls es keine Krankheitssymptome hat – notwendiges Lehrmaterial zur Verfügung stellen.

Wir bitten Sie um Unterstützung, indem Sie zu Hause mit Ihrem Kind die Testungen mit Hilfe des Videos auf der Website besprechen.

Auf der Seite des

Ministeriums: <https://www.schulministerium.nrw/selbsttests> finden Sie weiterführende Informationen zum Produkt sowie zur Handhabung des Tests.

Wenn Sie nicht wünschen, dass Ihr Kind die Testung selbstständig durchführt, können Sie diese auch an einer Bürgerteststelle durchführen lassen (<https://testcov-has.ticketbird.de>). Ein **dokumentierter Bürgertest** darf **höchstens 48 Stunden alt** sein. Den Bericht geben Sie Ihrem Kind bitte in der **Postmappe** mit.

Laut **Vorgabe der Landesregierung** wird der Besuch der Schule an die Voraussetzung geknüpft, an **wöchentlich zwei Coronatests** teilgenommen zu haben und ein negatives Testergebnis vorweisen zu können.

Schülerinnen und Schüler, die der **Testpflicht nicht** nachkommen, können **nicht am Präsenzunterricht teilnehmen** und auch **nicht** in der **Notbetreuung** betreut werden. Ein Distanzunterricht erfolgt nicht, wenn die Testpflicht verweigert wurde.

Eltern, die Ihr Kind nicht testen lassen werden, melden Ihr Kind bitte **schriftlich** per Email (122841@schule.nrw.de) bei der Schulleitung ab.

Auszug aus dem Schreiben des Ministeriums:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzunterrichts bzw. der pädagogischen Betreuung)

aus. Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.“

Die Testpflicht wird in der Corona-Betreuungsverordnung geregelt: <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw>.

Für die Landesregierung ist es zentrales Anliegen, gerade in den gegenwärtig herausfordernden Zeiten Bildungschancen für unsere Schülerinnen und Schüler weitestgehend zu sichern und zugleich bestmöglichen Infektions- und Gesundheitsschutz für die Kinder und Jugendlichen, die Lehrkräfte und das weitere Personal an unseren Schulen zu gewährleisten.

Deshalb erfordert die Durchführung von Präsenzunterricht weiterhin die Beachtung der strengen Vorgaben zur Hygiene und zum Infektionsschutz, die in den Schulen zur Umsetzung kommen.

Wir hoffen sehr, dass Ihre Kinder und Ihre Familien – auch mit Hilfe dieser Maßnahmen – gesund durch diese anspannenden Zeiten kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Dickhöver (Schulleiterin)